

7. Allgemeine Regelungen Erzeugung

Richtlinien für die Anerkennung der Demeter-Qualität (Erzeugung)

7.1. Grundsätzliches zur Erzeugung

- Diese Richtlinien sind für alle Erzeugerbetriebe mit Demeter-Vertrag so lange gültig bis sie durch eine weiterentwickelte, verabschiedete und ratifizierte Fassung ersetzt oder geändert werden.
- Tierhaltung, Pflanzenbau und Düngewirtschaft sind ausgewogene Teile in einem zusammenhängenden landwirtschaftlichen Organismus, entweder als ein individueller Gemischtbetrieb oder als Kooperation aus mehreren Betrieben.
- Jeder Landwirt hat Kenntnisse über die Biologisch-Dynamische Landwirtschaft, mindestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Demeter-Vertrags einen Einführungskurs besucht.
- Der gesamte Betrieb wird nach den Demeter-Richtlinien bewirtschaftet. Die Umstellung des Gesamtbetriebes muss nach maximal 5 Jahren abgeschlossen sein. In besonders begründeten Fällen kann der Demeter e.V. eine Ausnahme gewähren. Von der Gesamtbetriebsumstellung kann nur die Bienenhaltung ausgenommen werden.
- Der sorgfältige Umgang mit den Lebensmitteln, Hygiene und Sauberkeit ist eine Selbstverständlichkeit. Das Hofbild repräsentiert die Biodynamische Landwirtschaft in der Öffentlichkeit; deshalb ist ein gutes Erscheinungsbild wichtig.
- Vom Betriebsleiter, Ehe- bzw. Lebenspartner oder Kindern und Eltern darf nicht ohne ausdrückliche Bewilligung gleichzeitig ein anderer landwirtschaftlicher Betrieb konventionell bewirtschaftet werden.
- Die Teilnahme an regionalen Arbeitsgruppentreffen ist obligatorisch.

7.2. Biodiversität

Der Boden darf nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder natürliche Bedeckung sein. Jeder Betrieb muss Engagement zeigen, die Biodiversität des Betriebes zu pflegen.

Wenn Biodiversitätsflächen auf dem Betrieb und auf direkt angrenzenden Flächen weniger als 10 % der gesamten Betriebsfläche erreichen, muss ein Biodiversitätsplan von der zuständigen Organisation genehmigt werden, welcher festlegt, wie das mit einem klaren Zeitplan erreicht werden kann.

Dieser Plan kann weitere kulturelle Bestandteile, wie die Erhaltung von seltenen oder vom Aussterben bedrohten Pflanzen- oder Tierarten, die Förderung von Vogel- und Insektenleben durch zur Verfügungstellen von Lebensräumen, Nutzung Biodynamischer Pflanzen- und Tierzüchtungen, etc. enthalten.

7.3. Präparate

Die biodynamischen Präparate tragen wesentlich zur Weiterentwicklung von Boden, Pflanzen und Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb bei, indem sie diese für die kosmischen und geistigen Kräfte öffnen. Die Arbeit mit den Präparaten ermöglicht es dem Bauern einen Zugang zur Kräfteseite der Stoffe zu bekommen. Die Präparatearbeit hilft dem Landwirt, seinem Betrieb, seinem Boden, den Pflanzen und Tieren und der umgebenden Natur auf eine andere, mehr spirituelle Art zu begegnen. Die praktische Arbeit mit den Präparaten ist wichtig und wird mit Sorgfalt ausgeführt. Das eröffnet die Möglichkeit aus der täglichen Hektik immer wieder auszusteigen.

In der biodynamischen Landwirtschaft kommt Herstellung, Lagerung und Ausbringung der Präparate große Bedeutung zu. Die Präparate helfen mit, dass der Betriebsorganismus sich zu einer Art Individualität entwickeln kann.

Weitere Einzelheiten zu der Präparatearbeit finden Sie unter anderem in einem Präparate-Handbuch des Demeter e.V., zu beziehen über die Beratung oder direkt über die Bundesgeschäftsstelle in Darmstadt.

Ein offener Austausch über die Präparate und die beobachteten Wirkungen sind Voraussetzung. So helfen sich alle Beteiligten gegenseitig, diese oft sich im Verborgenen abspielenden Wirkungen der Präparate in die Wahrnehmung zu bringen.

Hornmist muss mindestens einmal im Jahr während der Vegetationszeit auf allen Flächen angewandt werden.

Hornkiesel ist kulturartengemäß bei jeder anzuerkennenden Kultur, mindestens aber einmal im Jahr, auf Pflanzen aller Flächen anzuwenden.

Die Kompostpräparate sind bei allen organischen Wirtschaftsdüngern (Mist, Gülle, Jauche) und Komposten, inklusive zugekauften Wirtschaftsdüngern, Erden, Substraten und Biogas-Gülle, anzuwenden.

Jeder Betrieb muss bei der jährlichen Kontrolle entweder eine Rührvorrichtung eingerichtet haben und/oder die Belege für eine Lohnausbringung der Präparate vorweisen können. Gärtnereien und Dauerkulturbetriebe sind von der Pflicht zur Tierhaltung ausgenommen, müssen aber, wenn sie keinen präparierten Rauhfutterfresserdünger haben zusätzlich zu der Anwendung der Kompostpräparate bei allen organischen Wirtschaftsdüngern das Fladenpräparat oder ähnliches* jährlich auf allen Flächen mindestens einmal ausbringen.

*Birkengrubenpräparat, Mäusdorfer Rottelenker oder Sammelpräparat

7.4. Düngung

Die eingesetzte *Gesamtstickstoffmenge* aus allen eingesetzten Wirtschafts- und Handelsdüngern darf im Durchschnitt über die Fruchtfolge im Freiland maximal 112 kg N/ha und Jahr betragen.

Die Anwendung von organischem Handelsdünger darf maximal 40 kg Gesamt-N/ha und Jahr betragen.

Informationen über zugelassene Handelsdünger und andere Betriebsmittel finden Sie auf der Demeter-Homepage (<https://www.demeter.de/richtlinien>) oder direkt über die FIBL-Betriebsmittelsuche unter www.betriebsmittelliste.de nach der Einschränkung »erlaubt nach Demeter-Deutschland«.

Zu vergärende Substrate für die Biogasanlage müssen zu mindestens 2/3, bezogen auf die Trockenmasse, aus dem eigenen Betrieb oder aus einer Betriebskooperation stammen. Der Rest muss der Positivlistung von Materialien im Anhang 1, Abs. 5 entsprechen. Biogassubstrat darf auch nur von Anlagen bezogen werden, die diesen Vorgaben entsprechen.

7.5. Ackerbau

Mit *eigenem Nachbau* wird die Bildung hofeigener, angepasster Sorten gefördert.

Hybridsaatgut (F1) darf nicht gezüchtet oder vermehrt werden.

Es sind keine Hybridsorten (F1) im Getreidebau zugelassen, außer Mais.

Elektronenbeizung ist ausgeschlossen. Andere technische Verfahren bedürfen einer Zulassung durch den Demeter e.V. (z. B. Ozonbehandlung).

7.6. Tierhaltung

- In der Tierhaltung ist für einen guten *Gesundheits- und Tierwohlstatus* Sorge zu tragen. Aus dieser Forderung entstehende Aufgaben können teilweise durch die Demeter-Kontrolle erfasst, aber nur durch eine Kombination aus Kontrolle, Beratung und Fortbildungsangebote bearbeitet werden. Das Identifizieren der Aufgaben kann im Rahmen der Demeter-Kontrolle erfolgen, bei der Beauftragung der Kontrolle wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt und es sind Instrumente anzuwenden, um Betriebe möglichst gezielt anzusprechen.
- Auf eine gute *Pflege und Hygiene der Tiere* wird geachtet. Im Falle von Krankheiten werden vorzugsweise biologische, anthroposophische, homöopathische und andere Naturheilverfahren angewendet.
- Bei *Tiertransporten* und beim *Schlachten* ist, wo immer möglich, für eine Begleitung und einen stressfreien Ablauf für die Tiere zu sorgen.

- Zähnekneifen, Zähneschleifen, Nasenringe und Nasenkrampen zum Verhindern der Wühltätigkeit, Schnäbel stutzen und Schnäbel touchieren, Kastration ohne Betäubungs- und/oder Schmerzmittel, sowie Kuhtrainer sind *nicht zugelassen*.
- *Das Enthornen von Tieren ist nicht zugelassen*. Enthornete Tiere dürfen nicht gehalten werden. Der Zukauf eines einzelnen enthornten Tieres (Zuchttier, z. B. Stier) ist möglich. Genetisch hornlose Tiere in der Rindviehhaltung sind nicht erlaubt. Das Einkreuzen mit genetisch hornlosen männlichen Zuchttieren (Natursprung und künstliche Besamung) und der Zukauf von genetisch hornlosen weiblichen Zuchttieren sind ausgeschlossen. Traditionell genetisch hornlose Rinderrassen wie Aberdeen Angus, Deutsch Angus und Galloway dürfen gehalten werden.
- Das Halten von männlichen Tieren ist für eine *natürliche Fortpflanzung* anzustreben. Zuchtziele sind: bestmögliche Anpassung an den Hof und seine Bedingungen, eine gute Gesundheit und eine hohe Lebensleistung. Mehrnutzungsrasen sind in der Regel besser geeignet als spezialisierte Hochleistungsrasen.
- *Embryotransfer und Spermatrennung* nach Geschlecht als Züchtungsmethode sowie Tiere, die daraus entstanden sind, sind auch als Zuchttiere nicht zugelassen.
- Es sind mindestens *0,2 GV/ha an Raufutterfressern* zu halten, und es dürfen maximal 2,0 GV/ha vorhanden sein. Es kann hierzu eine Futter-Mist-Kooperation mit einem anderen Demeter- oder ökologischen Betrieb geschlossen werden. Die Kooperation muss vom Demeter e.V. genehmigt werden. Wird die Kooperation mit einem ökologischen Betrieb geschlossen, gelten dafür folgende Anforderungen:
 - Der Kooperationspartner füttert die Tiere, deren Mist verwendet wird, zu 100 % mit Bio-Futter.
 - Der gesamte kooperierende Betrieb ist auf Bio umgestellt.
 - Der Wirtschaftsdünger muss auf dem Betrieb, wo er anfällt, präpariert werden, idealerweise im Stall, zumindest aber spätestens sechs Wochen vor der Ausbringung.

Gärtnereien und Dauerkulturbetriebe, *Versuchs- oder Forschungsbetriebe* sind von der Pflicht zur Tierhaltung ausgenommen, müssen aber, wenn sie keinen präparierten Raufutterfresserdünger haben zusätzlich zu der Anwendung der Kompostpräparate bei allen organischen Wirtschaftsdüngern das Fladenpräparat oder ähnliches (siehe S.40) jährlich auf allen Flächen mindestens einmal ausbringen.

Um als Versuchs- oder Forschungsbetrieb von der Pflicht der Tierhaltung freigestellt werden zu können, ist ein Antrag an den Demeter e.V. zu stellen. Dieser Antrag muss die Forschungs- und Versuchsarbeit auf dem Betrieb beschreiben. Die Forschungsfragen sind im Einzelnen mit dem Forschungskordinator des Demeter e.V. abzustimmen. Über die Forschungsergebnisse ist regelmäßig Bericht zu erstatten.

- Die Verwendung von *Formaldehyd* für die Desinfektion von Stalleinrichtungen und Melkanlagen ist ausgeschlossen. Zugelassene Reinigungsmittel von Stallungen, Haltungseinrichtungen und Melkmaschinen sind in Kapitel 6.5. Reinigung aufgeführt.

7.7. Fütterung

Es gilt, bei der Fütterung von Tieren verschiedene Möglichkeiten der Zusammensetzung von Futterrationen zu beachten (*Für Umstellungsbetriebe bitte Hinweise am Ende des Absatzes und Anhang 6 beachten*):

Begriffsbestimmung

- Trockenmasse: Trockenmasse landwirtschaftlichen Ursprungs
- 100% Ökofutter: die Trockenmasse dieses Futters stammt zu 100% aus ökologischer Landwirtschaft
- Bezugsbasis (100%): Bezugsbasis aller Futterberechnungen ist die Trockenmasse landwirtschaftlichen Ursprungs.
- Verbandsfuttermittel: Futtermittel, die den Standards eines Bio-Verbandes außer Demeter entsprechen, der über ein QS-System über alle Komponenten verfügt, derzeit nur Bioland (inkl. Gäa), Naturland und Biokreis.

Gesamtjahresration: Gesamtfutter eines Betriebs über alle Tierarten für ein Jahr

Jahresration: Für eine Tierart über das gesamte Jahr eingesetzte Futter

Tagesration: Für eine Tierart eingesetztes Futter pro Tag

Betriebseigene Futtermittel: Vom eigenen Betrieb oder vom Kooperationspartner angebautes Futter/Demeter oder Demeter in Umstellung

Zukaufsfutter: Von anderen Betrieben zugekauftes Futter in den Qualitäten Demeter, Öko-Verbandsware, EU-Bio und Umstellungsfuttermittel.

Demeter-Umstellungsfutter: Futtermittel in Umstellung auf Demeter. Unterschieden wird zwischen »in Umstellung auf Demeter mit Anerkennung« und »in Umstellung auf Demeter ohne Anerkennung«. Erstere Bezeichnung gilt für Futtermittel die von biozertifizierten Flächen stammen sich aber noch in Umstellung auf Demeter befinden, letztere Bezeichnung gilt für Futtermittel die von Flächen stammen die sich sowohl in der Umstellung auf Bio (2. Umstellungsjahr) als auch Demeter befinden.

- Für alle Tiere gilt: 100% Ökofutter, mind. 50% der Trockenmasse (TM) der Tagesration sind Demeter-Futtermittel. (bezieht sich auf Trockenmasse landwirtschaftlichen Ursprungs)

DEMETER-ANTEIL AN DER TAGESRATION

| 50%



In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit/
Regime: Demeter, Demeter in Umstellung
(mit Anerkennung), Öko-Verbandsware, EU-Bio

Mindestens 50% (TM), bezogen auf den jährlichen Gesamtfutterbedarf aller Tiere, wird auf dem eigenen Betrieb oder vom Kooperationsbetrieb erzeugt.

BETRIEBSEIGENDER ANTEIL AN DER GESAMTJAHRESRATION

| 50%



Zukauf im üblichen Regime Demeter,
Demeter in Umstellung (mit Anerkennung),
Öko-Verbandsware, EU-Bio
Weitere Vorgaben zu Tagesration und Jahresration beachten!

- Der Zukauf von bis zu 50% Futtermitteln richtet sich generell nach dem Regime: Erst Demeter, dann in Umstellung auf Demeter mit Anerkennung, dann Bio-Verbandsware, dann EU-Bio.
- Futter in Umstellung auf Verbands- oder EU-Bio (2. Umstellungsjahr) darf zugekauft werden und wird dem zulässigen Öko-Anteil zugerechnet.
- Die zulässigen Zukaufmengen in den unterschiedlichen Qualitäten richten sich nach der jeweiligen Tierart. Über alle Tierarten gerechnet müssen in der Gesamtjahresration wenigstens 2/3 Demeter-Futter sein. Max. 1/3 darf Demeter in Umstellung ohne Anerkennung sein.

DEMETER-ANTEIL AN DER GESAMTJAHRESRATIONÜBER ALLE TIERARTEN

| 66%



In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit/Regime:
Demeter, Demeter in Umstellung (mit Anerkennung),
Öko-Verbandsware, EU-Bio

DEMETER-ANTEIL IN DER JAHRESRATION/RAUFUTTERFRESSER

| 80%



In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit /Regime:
Demeter, Demeter in Umstellung (mit Anerkennung),
Öko-Verbandsware, EU-Bio

Raufutterfresser dürfen bis zu 20 % der Jahresration Öko-Futtermittel erhalten.

DEMETER-ANTEIL IN DER JAHRESRATION/SCHWEINE

| 80%



In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit /Regime:
Demeter, Demeter in Umstellung (mit Anerkennung),
Öko-Verbandsware, EU-Bio

- Geflügel darf bis zu 30 % in der Jahresration Ökofutter erhalten, höhere Anteile von Öko-Futtermitteln (bis zu 50 %) können bei Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Demeter-Futter genehmigt werden.
- Bei Kleinbeständen Geflügel (bis 350 Legehennen oder Masthähnchen pro Jahr) kann der hofeigene Anteil bei fehlender Futtergrundlage (Dauerkulturen, Gartenbau) durch Zukauf ersetzt werden (Demeter-Anteile sind dennoch zu beachten).

Umstellungsfuttermittel und weitere Regelungen

- Futter von benachbarten Biobetrieben darf im eigenen Betrieb als betriebseigener- und Demeter-Anteil gerechnet werden, wenn ein Bewirtschaftungsvertrag mit dem Biobetrieb über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren vorliegt und eine Präparateausbringung inklusive Fladenpräparat durch den Demeter-Betrieb für den Zeitraum des Vertrags über die gesamte Fruchtfolge veranlasst wurde. Dieses Futter darf maximal 1/3 der Gesamtjahresration ausmachen. Als regulär zulässiger Bioanteil darf dieses Futter darüber hinaus zugekauft werden. Die entsprechende Fläche muss sich wenigstens im 2. Jahr der Umstellung befinden. Solches mit Präparaten erzeugtes Futter aus dem 2. Umstellungsjahr darf nur zu insgesamt 30 % auf dem Demeter-Betrieb eingeführt werden. Marktfrüchte, die im Rahmen der Fruchtfolge auf den im Geltungsbereich des Bewirtschaftungsvertrags befindlichen Flächen angebaut werden, können nicht unter Demeter vermarktet werden.

- Umstellungsfuttermittel für bestehende Betriebe: 30 % i. U. a. Demeter ohne Anerkennung aus dem eigenen Betrieb oder Zukauf dürfen eingesetzt werden. Davon 20 % Grundfuttermittel aus dem ersten Jahr der Umstellung auf Öko und Demeter vom eigenen Betrieb bei Neuhinzunahme von Flächen (siehe Anhang 6).
- Umstellungsfuttermittel für Betriebe in Umstellung: 100 % Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, davon max. 30 % Zukauf und max. 20 % Grundfuttermittel aus dem ersten Jahr der Umstellung auf Öko und Demeter (siehe Anhang 6).
- Wiederkäuer erhalten während der Zeit, in der sie nicht weiden oder nicht mit Grünfütterung gefüttert werden, mindestens 3 kg TM Heu/Tag je GVE (gilt nicht für Equiden).
- Die Sommerfütterung von allen Raufutterfressern muss in der täglichen Ration überwiegend (> 50 % TM) Grünfütterung enthalten, sofern es die Witterung erlaubt.
- Reine Silagefütterung, bezogen auf die Tagesration, ist ausgeschlossen.
- Tierische Futtermittel außer Milch, Milchprodukte, Molke und Eier sind verboten. Extraktionsschrote und isolierte Aminosäuren sind nicht zulässig.
- Tiere, die ausschließlich für Eigenbedarf gehalten werden, müssen wenigstens ökologisch gefüttert und gehalten werden (ausgenommen Bienen).

7.8. Arzneimittelbehandlung bei Tieren

Die Gesundheit von Tieren ist in erster Linie durch aufmerksame Tierbetreuung, Wahl geeigneter Rassen, Zucht und Fütterung sowie durch weitere, vorbeugende Maßnahmen wie artgerechte Tierhaltung sicherzustellen. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbare Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden. Im Zweifelsfall ist die *Fürsorgepflicht des Tierhalters und die tierärztliche Indikation* ausschlaggebend für die gewählte Behandlungsmethode. In diesem Fall können auch Mittel gegeben werden, die von dieser Richtlinie abweichen, unter Umständen mit der entsprechenden Auswirkung auf die Vermarktung der Tiere und ihrer Produkte

- Priorität sollen Mitteln gegeben werden, welche die kürzeste Wartezeit haben, sofern es sich um ansonsten gleichwertige Therapeutika handelt.
- Medikamente, welche *Organophosphate* enthalten sollten nicht verabreicht werden.
- Einsatz von *Antibiotika* – Einzelne Tiere (für Rinder, Schafe, Ziegen und Zuchtschweine, bei Mastschweinen und Geflügel darf die gesamte erkrankte Gruppe behandelt werden) dürfen maximal drei Behandlungen pro Jahr erhalten. Tiere mit einer Lebensdauer von weniger als einem Jahr dürfen nur eine Behandlung erhalten. Der Einsatz von Antibiotika darf *nicht prophylaktisch*, nur in *Notfällen* und nur unter Aufsicht eines *Tierarztes* erfolgen, *Reserveantibiotika für die Humanmedizin* dürfen nicht verwendet werden.

- Ektoparasiten –Eine Gabe *Avermectine* darf nur bei Einzeltieren erfolgen (für Rinder, Schafe, Ziegen und Zuchtschweine, bei Mastschweinen und Geflügel darf die gesamte erkrankte Gruppe behandelt werden). Im Fall von Räude bei Mastschweinen darf eine ganze Gruppe mit Avermectine behandelt werden.
- *Pyrethroide* sind als lokale Anwendungen (Pour-on-Präparate oder Ohrclips) erlaubt. Weitere Lösungsansätze müssen in die Bekämpfungsmaßnahmen integriert werden.
- Endoparasiten: Entwurmungsmittel dürfen nur nach Parasitennachweis und unter Berücksichtigung von entsprechenden weidehygienischen Maßnahmen verabreicht werden (bei Schweinen ist auch ein nachträglicher Nachweis mittels Schlachtbefund ausreichend). Die Behandlung einer Gruppe ist erlaubt, jedoch ist der Einsatz von *Avermectinen* als Medikament gegen Endoparasiten ausgeschlossen, mit Ausnahme bei Leberegel und Nasendasseln, wenn keine alternativen Mittel zur Verfügung stehen.
- Weitere Maßnahmen sind auf drei Behandlungen pro Jahr beschränkt.
- Einzeltier- sowie Herdenbehandlungen, ganz gleich welche Maßnahme, sind in einem Stallbuch genau aufzuzeichnen. Dies hat so zu erfolgen, dass die Behandlung eines jeden Einzeltieres nach Diagnose, Behandlungsverfahren, Medikament, Wartezeit und Zeitpunkt der Behandlung nachvollziehbar ist. Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Bei Einsatz von *allopathischen Arzneimitteln* sind die doppelten gesetzlichen Wartezeiten einzuhalten, mindestens jedoch 48 Stunden, wenn keine Wartezeit oder »null Tage Wartezeit« angegeben ist.
- Wenn Tiere mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Behandlungen erhalten haben können sie nicht mit dem Demeter-Markenzeichen vermarktet werden.

7.9. Kleine Wiederkäuer

Für die Haltung kleiner Wiederkäuer sind die allgemeinen Anforderungen aus den Kapiteln 7.6. Tierhaltung, 7.7. Fütterung und 7.8. Arzneimittelbehandlung bei Tieren einzuhalten. Zusätzlich gelten nachfolgende Ergänzungen für Schafe und Ziegen.

7.9.1. Schafe

Folgende Schafrassen werden als nicht traditionell genetisch hornlos eingestuft und müssen behornt gehalten werden:

- Graue gehörnte Heidschnucke
- Weiße gehörnte Heidschnucke
- Skudde (männliche Tiere)

7.9.2. Ziegen

Es dürfen bis zu 15 % hornlose Tiere gehalten werden. Der Zuchtbock darf nicht genetisch hornlos sein. Sind in einem Bestand mehr als 15 % der milchgebenden Tiere hornlos, ist dem Demeter e.V. eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht wie der Betrieb innerhalb der nächsten 3 Jahre auf einen Anteil von max. 15 % hornloser Tiere kommen will. Die 3-Jahresfrist wird nach positiver Prüfung des Konzepts durch die Abteilung Qualität dem Betrieb bewilligt.

7.10. Geflügelhaltung

7.10.1. Grundsätzliche Anforderungen

Allen Geflügelarten müssen die artgemäßen Verhaltensmuster sinnvoll ermöglicht werden. Zur Verbesserung der Sozialstrukturen bei den Legehennen müssen Hähne eingestallt werden (1 Hahn pro 50 Hennen). Es ist genügend Futterplatz einzurichten, damit alle Tiere gemeinsam fressen können, sowie entsprechende Tränkestellen. Im Stall müssen den aufbaumenden Nutzgeflügelarten genügend erhöhte, artgerechte Strukturen angeboten werden.

Für das Komfortverhalten und die Körperpflege müssen den entsprechenden Tierarten genügend Staub- und Sonnenbadmöglichkeiten angeboten werden. Für Festställe siehe Anhang 8, für Mobilställe reicht es, wenn sich offensichtlich staubbadefähiger Boden im Stall, AKB oder Auslauf befindet. Wassergeflügel muss ein entsprechendes Wasserangebot zur Verfügung stehen.

Verändernde Eingriffe am Tier sind verboten.

Für alle Haltungssysteme gilt: Ställe, Gebäude und Stalleinrichtungen sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und des Betreuers gerecht werden. Genügend Tageslicht für alle Tiere, ein gutes Stallklima sowie eine geringe Staubbelastung sind unabdingbare Voraussetzungen für das Gedeihen des Geflügels.

7.10.2. Haltungsvorgaben für eine artgemäße Demeter-Geflügelhaltung

Begriffsbestimmung:

- Warmstall: Stall-Innenraum ohne Außenklimabereich
- Begehbare Bewegungsfläche: Für den maximal zulässigen Tierbesatz wird die begehbare Bewegungsfläche zugrunde gelegt. Die begehbare Bewegungsfläche ist die gesamte den Tieren zur Verfügung stehende frei zugängliche Nettofläche im Warmstall einschließlich der nutzbaren Flächen auf den erhöhten Ebenen in Volierenställen. Kriterien siehe unten.
- Stallgrundfläche: Innenmaß des Warmstalls. Bei Volieren zählt nur die unterste Ebene.
- Mehrklimazonenstall: Warmstall und Außenklimabereich
- Außenklimabereich (AKB): Zusätzlicher überdachter und geschützter Bereich, in dem Außenklima herrscht.
- Integrierter Außenklimabereich: direkt angrenzend an Warmstall, Luken können nachts offen stehen.
- Wintergarten: Synonym Außenklimabereich
- Geflügellaufhof: Ein nicht überdachter, umzäunter und mit scharffähigem und nährstoffabsorbierendem Material versehener Auslaufbereich in unmittelbarer Stallnähe.

Alle im nachfolgenden Text genannten Maßzahlen sind als Übersicht in Anhang 8 nochmals aufgeführt.

- Geflügel soll grundsätzlich in Boden- oder Volierenhaltungssystemen im Mehrklimazonenstall (mobil oder fest) mit Freilandzugang gehalten werden. Es dürfen 6 Legehennen, 10 Junghennen oder 21 kg LG beim Mastgeflügel je m² vom Tier begehbare Bewegungsflächen gehalten werden. Für den Tierbesatz *anrechenbare Bewegungsflächen* müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Mindestbreite von 30 cm
 - Maximale Neigung von 5°
 - Minimale Drahtstärke von 2 mm bei Gitterböden
 - Die lichte Höhe zwischen übereinander liegenden Etagen und Sitzstangen beträgt mindestens 45 cm.
 - Der befestigte Boden muss mit geeigneten Einstreumaterialien in genügender Höhe eingestreut sein.

- Legenester und Anflugroste sowie erhöhte Sitzstangen sind keine Bewegungsflächen und können deshalb für den Tierbesatz nicht gerechnet werden.
- In Ställen mit *integriertem Außenklimabereich* ist ein höherer Tierbesatz möglich wenn die Luken zum Außenklimabereich nachts geöffnet sind. Es dürfen dann bis max. 8 Legehennen, 13 Junghennen sowie 24kg LG beim Mastgeflügel je m² begehbare Bewegungsfläche gehalten werden.
- Bei Legetieren mit mehr als 2 kg Körpergewicht und bei den entsprechenden Remontierungstieren mit mehr als 1,7 kg Körpergewicht müssen der Tierbesatz, Auslauföffnungen, Fütterungseinrichtungen, Sitzstangen und die eingestreuten oder mit einer weichen Einlage versehenen Nestflächen gewichtsabhängig angepasst werden. (Angaben hierzu erhalten sie auf Nachfrage beim Demeter e.V.).
- Die Zugänglichkeit der verschiedenen Stallbereiche darf während der Aktivitätszeit der Tiere nicht behindert werden. Für den Tierbesatz zählende erhöhte Rostflächen müssen bei Neueinrichtung oder Stallumbau eine direkt darunter liegende Entmistung aufweisen. Es dürfen maximal drei direkt übereinander liegende Rostebenen eingebaut sein. Der maximale Tierbesatz von 15 Tieren je m² Stallgrundfläche darf dabei nicht überschritten werden.
- Ein Drittel der begehbaren Fläche im Warmstall muss eingestreut sein.
- Feststehende Stallsysteme haben außer dem AKB einen *Geflügellaufhof*. Das ist ein nicht überdachter, umzäunter und mit scharffähigem und nährstoffabsorbierendem Material versehener Auslauf. Er schützt den stallnahen Bereich vor übermäßigem Nährstoffeintrag und schont die Grasnarbe durch ein verbessertes Auslaufmanagement.
- Ein AKB und ein Geflügellaufhof müssen bei *kleinen Geflügelbeständen bis 100 Legehennen/Masthähnchen* (pro Jahr) oder 20 Puten, Enten und Gänse nicht eingerichtet werden. Es dürfen dann max. 4,4 Hennen oder 7,1 Junghennen sowie max. 16 kg Lebendgewicht (18 kg LG in mobilen Ställen) beim Mastgeflügel je m² begehbare Stallfläche gehalten werden.
- In *mobilen Ställen für bis zu 350 Tieren* die mindestens 14tägig versetzt werden, ist kein Außenklimabereich erforderlich, wenn der Zugang zum Weideauslauf spätestens um 7:00 Uhr gewährleistet ist. In diesem Fall darf die Besatzdichte bis 6 LH je m² begehbare Stall-Fläche betragen. Für Ställe, die nicht mindestens 14-tägig versetzt werden, ist ein AKB zur Verfügung zu stellen (z.B. während des Winters), um die Besatzdichte entsprechend zu verringern.
- Für Demeter-Weidegänse und Enten reicht ein geschützter Unterstand. Weitere Vorgaben sind in den Maßtabellen zusammengefasst.

7.10.3. Tageslicht

Der Lichttag des Geflügels darf nicht mit Kunstlicht über 16 Stunden verlängert werden. Im Aktivitätsbereich Scharrfläche, Futter- und Wasserstellen muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein. Für die das Tageslicht ergänzende Kunstbeleuchtung dürfen keine Lichtquellen mit Stroboskopeffekt eingesetzt werden.

7.10.4. Auslaufflächen

Die Auslaufflächen sollen die Grundbedürfnisse der entsprechenden Geflügelart befriedigen und enthalten schützende Strukturen wie Bäume, Büsche oder Unterstände und dergleichen. Die minimal geforderten Auslaufflächen befinden sich in den nachstehenden Tabellen. Die anrechenbare Weidefläche muss innerhalb der folgenden Auslaufdistanzen sein: 150 m für Legehennen, Mast- und Legezuchttiere sowie Puten, 80 m für Masthühner und Enten. Gänse haben keine Einschränkung der Auslaufdistanzen.

7.10.5. Maximale Bestandsgrößen einer Produktionseinheit

In einem Gebäude bzw. einer Produktionseinheit dürfen maximal 3000 Legehennen sowie Lege- oder Mastelterniere gehalten werden, ferner maximal 6300 (davon max. 4800 innerhalb einer Herde) Junghennen oder Elterntier (ET)-Junghennen sowie 10 x 200 Legewachteln.

Beim Mastgeflügel dürfen in einem Gebäude bzw. einer Produktionseinheit 1000 Puten, 2500 Masthühner oder Perlhühner, 1000 Gänse, 200 Enten und 10 x 500 Mastwachteln gehalten werden.

Im Geflügelbereich müssen zwischen einzelnen Gebäuden/Produktionseinheiten mindestens 150 m Abstand gehalten werden. Mehrere Einzelgebäude, die in Summe nicht oben genannte Bestandsgrößen überschreiten werden als eine Produktionseinheit betrachtet und sind von dieser Abstandsregelung ausgeschlossen. Für Gebäude die vor dem 01.01.2016 errichtet wurden gilt Bestandsschutz, Bestandsschutz besteht nicht für Umstellungsbetriebe ab dem 01.01.2016.

7.10.6. Fütterung

Ein Teil der Futtermittelration muss den Tieren das natürliche Futtersuchverhalten ermöglichen. Dem Hühnergeflügel müssen 15 g des Futters (die angegebene Menge gilt für ausgewachsene Tiere) als ganze Körner in die Einstreu bzw. in den Auslauf zur aktiven Futtersuche gegeben und strukturiertes Raufutter angeboten werden; bei Masthühnern als ganze Körner im Mischfutter. Allen Geflügelarten müssen entsprechende Magensteine angeboten werden. Die Tiere müssen auch von einer offenen Wasserstelle trinken können. Gänse und Puten benötigen während der Vegetationszeit einen weidefähigen Grünschnitt. Für Demeter-Weidegänse beträgt der minimale Weidefutteranteil 30 % der Futter-Trockenmasse. Enten müssen durch »Gründeln« Raufutter aufnehmen können.

7.10.7. Puten

Beim Zukauf von Puten-Junggeflügel aus Nicht-Demeter-Betrieben muss gewährleistet sein, dass diese ebenfalls mit 100 % Biofutter aufgezogen worden sind. Diese Regelung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Gewichtszunahme/Tag darf in der Putenmast 70/100 g (w/m) pro Tag (nach Datenblatt Züchterangaben) nicht überschreiten. Die Regelung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

7.10.8. Gänse

Gänse müssen nicht in einem Stall gehalten werden. Bei Freilandhaltung reicht ein Unterstand für die Unterbringung über Nacht. Dieser dient auch zum Schutz vor Feinden. Bei Hüttehaltung mit Hüttehunden kann auf den festen Unterstand verzichtet werden. Sofern Zugang zu Gewässern nicht möglich ist sind mindestens Tränken aufzustellen, in denen Gänse den Kopf und Hals vollständig eintauchen können, damit auch die Gefiederpflege möglich ist.

7.10.9. Risikominimierte Haltungsmöglichkeiten für Junghennenaufzucht

Um das Risiko einer Infektion mit unerwünschten Erregern, wie Salmonellen, Campylobacter usw. bei der Junghennenaufzucht zu minimieren, kann als Ersatz für den Grünauslauf ein großzügiger Geflügellaufhof angeboten werden.

7.10.10. Brüterei

Es gibt immer mehr Hinweise, dass die Embryonen während des Brutvorganges und die Küken in den ersten Stunden nach dem Schlupf durch das Umfeld entscheidend geprägt und nachhaltig für den weiteren Lebensverlauf beeinflusst werden.

In den Arbeits- und Bruträumen muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein.

Es dürfen nur Beleuchtungskörper installiert sein, die keinen »Stroboskopeffekt« erzeugen, wie Glühlampen oder Hochfrequenzlampen. Normale Fluoreszenz- oder Sparlampen sind verboten. Mit Ausnahme von Formaldehyd dürfen Desinfektionsmittel gem. EU-Öko-VO verwendet werden. Wöchentlich bzw. mindestens nach jedem Schlupf müssen Proben von Mekonium, Steckeier oder Brüterestaub auf relevante Infektionskeime untersucht werden. Im Umkreis von 500 m darf weder Umschlag von Geflügel stattfinden noch Geflügel gehalten werden.

Um die Kosten für die Demeter Küken im Rahmen zu halten, muss eine Brüterei auch Lohnbrut zulassen, sofern bei den fremden Elterntieren und Bruteiern die Hygienevorschriften eingehalten werden.

7.10.11. Zucht und Herkünfte

Legehennen, Masthühner, Gänse und Enten stammen von Demeter-Elterntieren ab. Derzeit werden jedoch keine Elterntiere bei Legehennen und Masthühnern nach Demeter Richtlinien gehalten. Beim Bezug von Küken für Legehennen und Legejunghennen gilt das Regime Demeter-Bioland-Verbandsware- EU-Bio, konventionell.

Epigenetische Untersuchungen belegen, dass die Umweltbedingungen einen großen Einfluss auf die Auswahl und Aktivierung der vorhandenen Gene haben. Schon eine ökologische Fütterung der Elterntiere kann bei den Nachkommen bewirken, dass entsprechende Gene für eine effizientere Verstoffwechselung aktiviert werden. Deshalb sollten beim Geflügel neben der Elterngeneration auch die Grosseitern und die Basis-Zuchttiere ab dem ersten Tag unter ökologischen Bedingungen gehalten und selektiert werden können.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung stehen Biolandküken ausreichend zur Verfügung. Sollte aus organisatorischen oder fachlichen Gründen der Einsatz von Küken aus anderen Bezugsquellen nötig werden, kann beim Demeter e.V. eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, die mind. acht Wochen vor Einstellung eingegangen sein muss.

Für den Einsatz von Nicht-Demeter Junghennen kann ebenfalls beim Demeter e.V. eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Als Nachweis reicht ein Nichtverfügbarkeitsnachweis von mind. zwei Junghennenaufzüchtern der mind. sechs Monate vor Einstellung datiert ist.

Die beiden vorgenannten Regelungen gelten nicht für Bestände kleiner 100 Tiere und für Rassegeflügel.

7.10.12. Antrittskontrolle

Ställe ab 1000 Legehennen-, resp. ab 2000 Junghennenplätzen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur/Inspektor bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf vor der ersten Einstellung abgenommen werden.

7.11. Gartenbau

7.11.1. Gemüse- und Zierpflanzenbau sowie Dauerkulturen wie Obstbau, Hopfenbau und Baumschulen inkl. Spargel und Rhabarber

Als Gärtnereien und Dauerkulturbetriebe, die von der verpflichtenden Tierhaltung ausgenommen sind, gelten Betriebe, die mehr als 75 % ihres Umsatzes aus gärtnerischen Kulturen erzielen. In Grenzfällen wird die Entscheidung vom Demeter e.V. individuell getroffen.

Gemüse- und Zierpflanzenbau, Obstbau, Hopfenbau und sonstige Dauerkulturen sollen ebenso wie der Ackerbau Organe des landwirtschaftlichen Betriebes sein. Überwiegend auf diese Betriebszweige aufbauende Betriebe bedürfen besonderer Betriebskonzepte.

Im intensiven Gartenbau machen die häufig wechselnden Kulturen auf dem gleichen Stück Erde einen besonders schonenden Bodenaufbau erforderlich. Im Sinne eines geschlossenen Betriebskreislaufs und der Betriebsindividualität ist eine eigene Tierhaltung anzustreben. Ist diese nicht möglich, ist eine Futter-Mist-Kooperation empfehlenswert.

Zur Ergänzung der Fruchtfolge werden Vertreter vielfältigster Pflanzenfamilien (z.B. Phacelia, Buchweizen usw.) für den Zwischenfruchtanbau angebaut. Ebenso sollen Leguminosen und Gramineen unter den Gesichtspunkten von Bodenaufbau und N-Fixierung und Blütenpflanzen zur Nützlingsförderung einen festen Platz in der Fruchtfolge einnehmen.

Samenfeste Sorten kommt eine große Wichtigkeit im Hinblick auf den Fortbestand unserer Kulturpflanzen zu, aber auch im Hinblick auf die menschliche Ernährung. Pflanzenqualität heißt auch Ernährungsqualität und Geschmack. Samenfeste Sorten werden gegenüber Hybriden bevorzugt.

7.11.2. Saat- und Pflanzgut einschl. vegetativen Vermehrungsmaterials

Eine eigene Jungpflanzenanzucht auf dem Hof ist eine Bereicherung für den Betrieb. Wenn möglich werden die Pflanzen in hofeigener Anzuchterde gezogen.

- Die Demeter-Richtlinien schließen die Verwendung von Sorten, die mit Hilfe von Zellfusions-techniken (Cytoplasten- bzw. Protoplastenfusion) gezüchtet wurden, aus. Solche Sorten sind aufgrund dieser Züchtungstechnik Cytoplasmatisch Männlich Steril (CMS) und werden hier kurz »CMS-Sorten« genannt. Sie finden auf der Homepage des Demeter e.V. eine ständig aktualisierte Positivliste der aktuell verwendbaren CMS-freien Sorten.
- Jungpflanzen werden, sofern in der Menge und Qualität verfügbar, von Betrieben bezogen, die einem anerkannten Bioverband angehören.
- Für Kresse und andere Sprossen ist Demeter Saatgut zu verwenden.
- Chicorée-Wurzeln stammen aus Biologisch-Dynamischem Anbau. Werden die Wurzeln von einem Betrieb eines anderen anerkannten Bioverbands bezogen, muss dies deklariert werden, z.B. Chicorée aus Bioland-Wurzeln. In diesem Fall ist ein Hinweis auf Demeter nicht zulässig.

7.11.3. Erden und Substrate

- Die verwendeten Substrate enthalten mindestens 25 % präparierten Kompost. (fermentierbare Torfersatzstoffe, die mind. 8 Wochen fermentiert wurden, zählen als Kompost.)
- Anzuchtsubstrate enthalten höchstens 70 % Torf.
- Topfsubstrate enthalten höchstens 50 % Torf.

- Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Anschließend sind Hornmist und Kompostpräparate anzuwenden.
- Topf- und Containerkulturen werden mit dem Gefäß vermarktet (Ausnahme: Licht-Yams).
- Sackkulturen und Dünnschichtverfahren sind nicht zulässig.
- Chicoréewurzeln sollen mit oder ohne Deckerde auf gewachsenem Boden getrieben werden. Treiberei ist zulässig.

7.11.4. Düngung und Fruchtfolge

Präparierte Komposte aus den betrieblichen Kreisläufen, ergänzt durch Mist horntragender Wiederkäuer und der Leguminosenanbau sind die wichtigsten Grundlagen der Düngung. Wenn Mist und andere organische Materialien von außen beschafft werden müssen, wird besondere Sorgfalt gelegt auf Herkunft, eventuelle Rückstände von z. B. Pflanzenschutz-, Desinfektions-, und Tierarzneimitteln.

Die intensive Bodenbearbeitung und das hohe Maß an Lebendigkeit biologisch-dynamisch bewirtschafteter Böden haben hohe Stoffumsätze im Boden zur Folge. Auf ausgleichenden Humusaufbau durch Kompost- und Gründüngung, geeignete Bodenbearbeitung und Fruchtfolgegestaltung wird besonders geachtet.

Besonders die Höhe der Stickstoffdüngung sollte kulturspezifisch so gewählt werden, dass die Qualität nicht negativ beeinflusst wird.

In Gewächs- und Folienhäusern kann wegen der intensiveren Nutzung ein höherer Düngereinsatz erfolgen. Die Anwendung schnell wirkender Handelsdünger ist weit möglichst zu begrenzen.

In der Fruchtfolge nehmen Gründüngungen mit Leguminosengemengen einen wichtigen Platz zur Nährstoffversorgung der Kulturen ein. Circa ein Drittel der Fruchtfolge im Freiland soll mit einer Gründüngung belegt sein. Während der Vegetationsperiode sind ertragsfreie Flächen mit Zwischenbegrünungen belegt. Im Winter sind die Flächen umfangreich begrünt.

7.11.5. Freiland

Im Freilandanbau ist die Düngungshöhe auf 112 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt auf die gemüsebauliche Fruchtfolge, d.h. auf Flächen, auf denen Gemüse bzw. die nötigen Gründüngungen angebaut werden, beschränkt.

Als Orientierung, welche Handelsdünger verwendet werden können, dient die Demeter-Betriebsmittelliste (www.demeter.de). Alle dort nicht genannten ökologischen Handelsdünger werden nur mit vorheriger Absprache mit dem Demeter e.V. verwendet, welcher weitere Prüfungen in Auftrag geben kann.

7.11.6. Gewächs- und Folienhaus

In Gewächshäusern ist die Einfuhr von höheren Mengen an Stickstoff möglich, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Gesamteintrag von Stickstoff (in kg) dem gesamten Stickstoffaustrag (in kg) einer Differenz von 5 % entspricht.

Bei höherem Düngereinsatz (über 112 kg N/ha) sind zur Kontrolle der Nährstoffdynamik im Boden mindestens alle drei Jahre Bodenanalysen erforderlich, die mindestens Angaben enthalten über die Hauptnährelemente K, P, Mg, Ca, den pH-Wert sowie den Humus- und Salzgehalt.

Die eigene Energieerzeugung soll weitgehend umweltfreundlich und nachhaltig erfolgen. Neuere Techniken und energiesparende Maßnahmen sollen den Kulturerfolg energieeffizient ermöglichen.

Vom 1. November bis 15. Februar werden die Kulturflächen lediglich frostfrei (ca. 5°C) gehalten. Davon ausgenommen sind Treiberei, Jungpflanzenanzucht sowie Topf- und Zierpflanzenanbau.

Im Gewächshaus wird der Boden nicht ohne Genehmigung des Demeter e.V. gedämpft.

7.11.7. Bodenbearbeitung und Regulierung der unerwünschten Beikräuter

Beikräuter werden als Begleitpflanzen der Kulturarten und als Lebensraum der Tierwelt gesehen und sind Voraussetzung für eine vielfältige Artengemeinschaft. Das Ziel der Regulierung liegt im Eindämmen der Verunkrautung auf ein für den Kulturpflanzenbestand tolerierbares Maß. Neben vorbeugenden Kulturmaßnahmen werden zur Unkrautregulierung mechanische Maßnahmen (z.B. Striegeln, Hacken) gegenüber thermischen (z.B. Abflammen) bevorzugt. Die »Bandabflammung« der Reihen mit zeitgemäßen Geräten (Abdeckung, Düsen) ist der Ganzflächenabflammung vorzuziehen.

Organisches Mulchen ist ein dem Biologisch-Dynamischem Landbau entsprechendes Verfahren, das zur Verbesserung der Bodenfauna führt. Es ist dem Abdecken mit Folien, etc. vorzuziehen. Der Einsatz von technischen Mulchmaterialien, wie Mulchpapier und Mulchfolie soll, wegen der ökologischen Breitenwirkung ganzflächiger Beikrautunterdrückung und der behinderten Ausbringung der Feldspritzpräparate, auf Kulturen mit starkem Beikrautdruck und Kulturen mit einem hohen Wärmebedürfnis beschränkt bleiben.

Mehrfach gebrauchsfähige oder verrottbare Materialien wie Baumwolle, Flachsmatten, Mulchpapier oder Folien aus nachwachsenden Rohstoffen sollen bevorzugt werden.

Mulch- und Abdeckmaterialien aus PVC werden nicht verwendet.

Nach der Verwendung müssen Mulch- und Abdeckmaterialien recycelt oder umweltgerecht entsorgt werden.

7.11.8. Pflanzenbehandlungen

Durch die vielseitigen, den Gesamtbetrieb betreffenden biodynamischen Maßnahmen, einer angepassten Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Humuswirtschaft, Düngung und die Wahl geeigneter Bestandsdichten soll eine weitgehende Widerstandsfähigkeit der Kulturen gegen pilzliche, bakterielle und tierische Schädigung erreicht werden. In Gewächs- und Folienhäusern haben vor anderen Bekämpfungsmaßnahmen optimale Klimaführung und Nützlingseinsatz einen besonderen Stellenwert.

Freilandböden werden nicht gedämpft.

7.12. Spezielle Regelungen Obst- und Weinbau

Im Obstbau und Weinbau gilt es, alle verfügbaren Maßnahmen der Mischkultur, Begrünung, Zwischenkulturen und Bodenpflege zu nutzen. Die biologisch-dynamische Bodenpflege und eine ausgewogene Humusversorgung sind von zentraler Bedeutung. Kulturmaßnahmen, wie artspezifischer Erziehungsschnitt, Stockaufbau, Anschnitt, Laubarbeiten, Unterstockpflege sowie die Wahl großzügiger Zeilen- oder Quartierbreiten senken den Infektionsdruck in den Anlagen und tragen zur Stärkung und Widerstandskraft der Gehölze bei.

Besonderes Augenmerk ist auf die Wahl geeigneter Sorten, Unterlagen und Erziehungsformen zu lenken. Die Schaffung eines günstigen Kleinklimas in den Obstanlagen sowie der Aufbau und die Erhaltung eines ökologischen Gleichgewichts zwischen Schädlingen und Nützlingen kombiniert mit einer zeitgerechten Durchführung vor allem pflanzenstärkender Maßnahmen kann Einseitigkeiten entgegen wirken.

Die Anlagen müssen ganzjährig standortgerecht begrünt und aus vielerlei Pflanzenarten zusammengesetzt sein, die nach Möglichkeit vor dem Mähen oder Mulchen zur Blüte kommen. Der Bereich unter den Pflanzen soll bei Bedarf mit mechanischen und thermischen Methoden freigehalten werden. Höchstens Junganlagen können ohne dauerhaften Bewuchs oder Bedeckung sein. Wirtschaftsdünger und daraus hergestellte Komposte sollen bevorzugt Verwendung finden.

Die Standortfestigkeit der Dauerkulturen erfordert eine größere Pflege des direkten Umfeldes. Hier eine Harmonie herzustellen kann helfen, Einzelmaßnahmen einzusparen.

Die Anlagen sind ganzjährig mit Ausnahme der unmittelbaren Baumreihen begrünt. Mit Ausnahmegenehmigung des Demeter e.V. kann in Junganlagen im ersten Jahr und in Trockenlagen bzw. in Trockenjahren darauf verzichtet werden.

Keine Verwendung von chemisch imprägnierten und tropischen oder subtropischen Hölzern als Unterstützungsmaterial. Wegen ihrer hohen Verrottungsresistenz wird Robinie bevorzugt verwendet. Salz-Imprägnierung der Hölzer ist zulässig. Die tropischen Gräser Bambus und Tonkin dürfen verwendet werden.

Im Weinbau darf die Stickstoffdüngung im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 150 kg N/ha nicht übersteigen.

7.12.1. Zierpflanzenbau, Stauden und Gehölze

Eine hohe Grundversorgung insbesondere bei Topfpflanzen durch biologisch-dynamischen Kompost soll den Einsatz von Handelsdüngern weitgehend reduzieren. Das Ziel eines breiten ökologisch erzeugten Jungpflanzenangebots kann nur schrittweise erreicht werden. Anzustreben ist eine Produktion mit nachhaltigen und verrottbaren Materialien wie z.B. Papier, Flachs, Jute, Hanf, Ton oder auch kompostierbaren bzw. recycelbaren Verbundstoffen. Für den Torfanteil in verwendete Erden und Substraten sind Ausnahmen nur für z.B. Moorbeetpflanzen möglich.

Für die Schnittblumenproduktion aus Zwiebeln und Knollen ist Erdtreiberei zulässig.

7.13. Pilze

7.13.1. Einleitung

Mit diesen Richtlinien soll die Demeter Pilzkultur auf Spezialbetrieben ermöglicht werden, auch wenn sie keine landwirtschaftlichen Anbauflächen haben. Die Einbindung im Rahmen eines biologisch-dynamischen Hoforganismus zeigt sich bei der Pilzerzeugung als sehr schwierig. Deshalb ist die Einbindung in den Stoffkreislauf eines oder mehrerer Demeter-Erzeugerbetriebe und die Einbeziehung der Biologisch-Dynamischen Präparate umso wichtiger.

7.13.2. Pilzbrut

Es sollte möglichst eigene Pilzbrut verwendet werden, kultiviert auf Demeter-Rohstoffen, ersatzweise solche von anerkannten Betrieben ökologischer Anbauverbände. Ggf. soll die Substratherstellung im Lohnauftrag mit Demeter-Rohstoffen erfolgen.

Bei betriebseigener Brutherstellung müssen Demeter-Getreide bzw. andere Mischungsanteile, soweit verfügbar, aus Demeter-Erzeugung eingesetzt werden.

7.13.3. Substrat

Der Fruchtkörper des Pilzes steht zu dem durchwachsenden Substrat in einem ähnlichen zeitlichen Verhältnis wie der reifende Apfel zum Apfelbaum: Das Pilzwachstum findet zu einem Großteil (viele Wochen bis Monate) im Verborgenen als Mycelwachstum im Substrat statt. Der am Ende in wenigen Tagen austreibende Fruchtkörper ist nur ein Abschluss dieser Entwicklung. Bei der Demeter Pilzzucht sollte daher diese Entwicklung von Anfang an aktiv gefördert werden (durch Verwendung von Demeter-Substratkomponenten, Präparateanwendung, innere Organisation des Substrates, etc.).

- Die Substratherstellung (Substrat mischen, beimpfen) soll im eigenen Betrieb stattfinden.

- Altsubstrate sollten im Rahmen von Betriebskooperationen wieder in den Naturkreislauf zurückgeführt und wiederverwendet werden.
- Für Champignonzucht ist die Verwendung ökologischer Ersatzstoffe, z.B. Holzfaser, anstelle von Torf als Deckerde anzustreben.
- Die Durchwachsphase muss im eigenen Betrieb stattfinden. Zukauf von Substrat kann nur dann aus anerkannten Betrieben ökologischer Anbauverbände erfolgen, wenn der Betrieb auch die Demeter-Richtlinien erfüllt.
- Die organischen Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagstoffe des Substrates (wie Stroh, Getreide, Kleie, etc.), sowie Mist und Kompost müssen aus kontrolliert biodynamischer Herkunft sein.
- Die Präparierung des Substrates/Mistes hat bereits auf dem Substrat-Herstellungsbetrieb zu erfolgen.
- Holz bzw. Sägemehl muss öko-zertifiziert sein. Bei Nichtverfügbarkeit muss die Herkunft und die Unbedenklichkeit im Zweifelsfalle durch eine Analyse nachgewiesen und bestätigt werden. Es darf nur Holz verwendet werden, das zumindest nach dem Einschlag nicht mehr mit Insektiziden behandelt wurde.
- Torf als Deckerde bei Champignonkulturen ist derzeit erlaubt. Nichtorganische Substratbestandteile gemäß Anhang 1 der Erzeugungsrichtlinien sind zulässig.

7.13.4. Anwendung der Biologisch-Dynamischen Präparate

- Bisherige Erfahrungen zeigen, dass bei der Pilzerzeugung alle Biologisch-Dynamischen Präparate wichtig sind. Kompostpräparate sollen frühzeitig zum Substrat gegeben werden, damit sie noch einige Wochen einwirken können. Nach dem Autoklavieren und Beimpfen ist aufgrund der Steril-Phase lange Zeit keine Möglichkeit für eine biodynamische Maßnahme gegeben.
- Substrate und Komponenten sind vor der Beimpfung mit den Kompostpräparaten zu präparieren und mit Hornmistpräparat zu behandeln.
- Nach Beendigung der Sterilphase (z.B. nach Öffnen der Substratbeutel) werden die Spritzpräparate Hornmist und Hornkiesel zu den Erntewellen mehrfach appliziert. Mindestens einmal pro Erntewelle sind die Spritzpräparate anzuwenden.

7.13.5. Reinigung und Desinfektion sowie Schutz der Kulturen

Wie beim Pflanzenschutz sind auch hier physikalische Verfahren zur Reinigung und Desinfektion vorzuziehen (z. B. Heißdampf). Die Schädlingsbekämpfung soll möglichst mit biologischen Mitteln mit geringer Persistenz und geringer Umwelttoxizität erfolgen.

Zur Reinigung und Desinfektion sind im eigenen Betrieb nur Wasser und Dampf zugelassen. Arbeitsgeräte dürfen mit Alkohol (70 % ig) oder mit Mitteln auf Basis von Peressigsäure entkeimt werden.

Zum Pflanzenschutz sind Biologische Mittel gemäß Anhang 4 der Erzeugungsrichtlinien zugelassen. Der Einsatz von Pyrethrum-Mitteln in den Kulturräumen ist nicht gestattet.

7.13.6. Beleuchtung

Obwohl Pilze keine lichtabhängigen Gewächse sind, reagieren doch einige Arten im Wachstum deutlich auf Licht. Deshalb werden auch Pilze möglichst unter Einwirkung natürlichen Lichtes kultiviert.

Pilzarten, von denen solche Lichteinflüsse bekannt sind, wie z. B. Shiitake, sind mit Licht zu kultivieren.

7.14. Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

7.14.1. Leitbild

Die Honigbienen sind seit ältester Zeit Kulturbegleiter des Menschen. Ihre Lebensweise verbindet die Bienenvölker intensiv mit den Eigenschaften und klimatischen Rhythmen der Umgebung ihres Stand-orts. Die Beziehung des Menschen zum Bienenstock lässt sich nicht ohne weiteres mit der Beziehung zu den anderen Haustieren vergleichen. Dennoch sind die Bienenvölker – heute mehr denn je – auf die pflegende Betreuung durch den Menschen angewiesen. Der Mensch erfährt durch die Eigenart der Honigbiene Vorbild und Schulung.

Durch den großen Flugradius der Bienen ist nicht zu erwarten, dass sie unter den in Mitteleuropa vor-herrschenden Verhältnissen nur oder überwiegend biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen befliegen. Das Entscheidende der Demeter-Bienenhaltung ist deshalb nicht wie bei anderen Haustier-Arten die Bindung an die Futterflächen des Betriebes, sondern die Art und Weise dieser wesens-gemäßen Bienenhaltung.

Im Sinne der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise orientieren sich die imkerlichen Kulturmaß-nahmen an den natürlichen Bedürfnissen des Bienenstocks. Die Betriebsweisen sind so gestaltet, dass der BIEN seine natürlichen Lebensäußerungen organisch entfalten kann. In der Demeter-Bie-nenhaltung dürfen die Bienenvölker ihren Wabenbau als Naturwabenbau errichten. Grundlage für Fortpflanzung, Vermehrung, Verjüngung und züchterische Entwicklung ist der Schwarmtrieb. Eigener Honig ist wesentlicher Bestandteil der Wintervorräte der Bienen.

Bienen sind durch ihre Bestäubungsleistung und ihr, die Lebenskräfte der Pflanzen und der Natur an-regendes Bienengift von großer Bedeutung für die gesamte Natur. Die wohl-tuende Wirkung von in der Kulturlandschaft aufgestellten Bienenvölkern zeigt sich besonders

in der Steigerung von Ertrag und Qualität vieler Früchte unserer Kulturpflanzen und ist dadurch für jeden landwirtschaftlichen Betriebsorganismus von großer Bedeutung. Aus diesem Grund ist eine Bienenhaltung für jeden Demeter-Betrieb anzustreben.

7.14.2. Aufstellung der Bienenvölker

Bei der Aufstellung der Bienenvölker sind biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen, ökologisch bewirtschaftete und naturbelassene Flächen zu bevorzugen. Zumindest in der Umgebung der Überwinterungsplätze müssen jährlich die biologisch-dynamischen Präparate ausgebracht werden.

Es dürfen an einem Standort nur so viele Bienenvölker aufgestellt werden, dass die Versorgung eines jeden Volkes mit Pollen und Nektar gewährleistet ist.

Bei der Auswahl der Standorte für die Bienenvölker ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass Belastungen der Bienenerzeugnisse aus der Umwelt vermieden werden. Besteht der Verdacht hoher Belastungen durch die Umwelt, sind die Bienenprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben.

Die Standorte der Völker (Feststände, Überwinterungsplätze und Wanderstandorte) sind in einem Standortverzeichnis und bei Wanderungen in einem Wanderplan zu verzeichnen, der genaue Angaben über Zeitraum, Ort (Flur- und Grundstücksangaben o. ä.), Tracht und Völkerzahl enthält.

7.14.3. Bienenwohnung

Die Bienenwohnung – mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung und Gitterboden – ist vollständig aus natürlichen Materialien wie beispielsweise Holz, Stroh oder Lehm zu fertigen.

Eine Innenbehandlung der Bienenwohnung darf nur mit Bienenwachs und Propolis aus Demeter-Bienenhaltung erfolgen.

Eine Außenbehandlung der Bienenwohnung ist nur mit Holzschutzmitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen, nicht chemisch-synthetischen Rohstoffen zulässig.

Reinigung und Desinfektion der Bienenwohnung sind bei Bedarf ausschließlich mit Hitze (Flamme, Heißwasser) oder mechanisch vorzunehmen.

7.14.4. Betriebsweisen

Völkervermehrung und züchterische Auslese

Der Schwarm ist die natürliche Art der Vermehrung. Die Vermehrung darf nur aus dem Schwarmtrieb heraus erfolgen. Eine Vorwegnahme von Schwärmen durch die Bildung von Kunstschwärmen und Teilung des Restvolkes zur weiteren Vermehrung ist statthaft.

Wie bei jeder Nutztierhaltung ist auch bei der Biene eine züchterische Auslese notwendig. Grundlage zur Gewinnung von Königinnenzellen ist der Schwarmtrieb.

Zur züchterischen Auslese ist die Umweiselung mit aus dem Schwarmprozess hervorgegangenen Königinnen und Schwarmzellen erlaubt. Ausnahmen sind nur in besonderen betrieblichen Situationen und in Abstimmung des Demeter e.V. möglich.

Künstliche Königinnenzucht (Umlarven und ähnliches) ist nicht erlaubt.

Die instrumentelle Besamung und die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen sind verboten.

Zukauf von Völkern und Königinnen

Die Betriebsweise darf sich nicht auf die permanente Eingliederung von fremden Völkern, Schwärmen und Königinnen stützen. Ein Zukauf von Bienenvölkern und Königinnen ist nur aus Demeter-Bienenhaltungen möglich. Völker, die nicht aus Demeter-Imkereien stammen, sind als nackte Völker einzugliedern.

Beschneiden der Flügel der Bienenkönigin

Das Beschneiden der Flügel der Bienenkönigin ist verboten.

Methoden zur Steigerung des Honigertrages

Mehrvolk- und Vereinigungsbetriebsweisen, sowie systematische Königinerneuerung sind nicht zulässig.

Rasse

Es soll mit einer an die Landschaft und die Örtlichkeit angepassten Biene der europäischen Rassen, ohne Einkreuzung aus anderen Kontinenten geimkert werden.

Wabenbau

Der Wabenbau ist Teil des Bienenstockes. Als Naturwaben werden die Waben bezeichnet, welche die Bienenvölker ohne Vorgabe von Mittelwänden errichten. Der Naturwabenbau kann als Stabil- oder Mobilbau ausgeführt werden. Schmale Anfangsstreifen aus Bienenwachs zur Baurichtungsvorgabe sind statthaft.

Waben im Brutraum

Natürlicherweise ist das Brutnest eine geschlossene Einheit. Über den Bau von Naturwaben müssen Waben und Brut gemäß dem Entwicklungsverlauf des Bienenvolkes wachsen können. Brutraum und Rähmchengröße sind daher so zu wählen, dass sich das Brutnest organisch mit den Waben ausdehnen kann, ohne von Rähmchenleisten durchtrennt zu werden. Absperrgitter als systematischer Bestandteil der Betriebsweise sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur in der Umstellungszeit möglich.

Waben im Honigraum

Die Gabe von Mittelwänden ist nur im Honigraum erlaubt. Es ist anzustreben, auch hier auf Mittelwände zu verzichten.

Herkunft des Wachses

Als Wachs für die Herstellung von Anfangsstreifen oder Mittelwänden kommt nur Naturbau- und Entdeckelungswachs aus Demeter-Bienenhaltung in Frage. Waben aus konventioneller Herkunft sind innerhalb des ersten Umstellungsjahres auszuschneiden oder durch Waben oder Wachs aus Demeter-Bienenhaltung zu ersetzen (siehe auch Kapitel »8. Umstellung«).

Verarbeitung

Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Es sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierenden Materialien einzusetzen.

Lagerung von Waben

Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur folgende Mittel eingesetzt werden:

- Essigsäure
- Bacillus thuringiensis (nicht gentechnisch verändert)

Einwinterung

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienen. Eine Einwinterung auf Honig ist anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist muss dem Ergänzungsfutter für die Überwinterung ein geeigneter Anteil Honig (i.d.R. 10 Gewichtsprozent zum Zucker) aus der eigenen oder einer nach diesen Richtlinien arbeitenden Imkerei zugefügt werden, um eine rasche Invertierung des Futters zu erreichen.

Dem flüssigen Futter sind Kamillen(-Tee) und Salz zuzusetzen.

Für die Fütterung dürfen nur ökologisch erzeugte Futtermittel eingesetzt werden.

Notfütterung

Sollte vor dem Einsetzen der ersten Tracht eine Fütterung notwendig sein, kann diese wie bei der Einwinterung erfolgen. Falls vor der letzten Ernte eine Notfütterung erforderlich werden sollte, darf diese nur mit Honig aus Demeter-Imkerei erfolgen. Jeglicher Zuckerzusatz ist untersagt.

Reizfütterung

Reizfütterungen sind nicht zulässig.

Fütterung von Schwärmen und Ablegern

Zum Aufbau der Bienenschwärme und Restvölker dürfen diese, wie bei der Einwinterung festgelegt, gefüttert werden.

Pollen

Pollenersatzstoffe sind verboten.

7.14.5. Honiggewinnung

Verarbeitung zu Schleuder- und Presshonig, Um- und Abfüllung, Erwärmung

Beim Schleudern, Pressen, Sieben, Klären und anschließenden Abfüllen darf der Honig nicht über 35°C erwärmt werden. Druckfiltration ist untersagt. Jede zusätzliche Erwärmung des Honigs ist zu vermeiden. In der Regel ist der geschleuderte Honig vor einem ersten Festwerden in Verkaufsgebilde (Glas- oder Metallgefäße) abzufüllen.

Wenn die geerntete Menge einer Sorte die durchschnittlich zu erwartende Jahresverkaufsmenge übersteigt, darf Honig auch in größeren Gebinden gelagert und später in Verkaufsgebilde umgefüllt werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Mindestens die durchschnittliche Jahresverkaufsmenge der betreffenden Sorte muss direkt nach der Ernte vor einem ersten Festwerden in Verkaufsgebilde (Glas- oder Metallgefäße) abgefüllt werden.
- Es muss dokumentiert werden, welche Mengen dieser Sorte in welche Gebindegrößen abgefüllt wurden.
- Der Honig darf nur so weit erwärmt werden, dass er in einen fließfähigen Zustand (cremige Konsistenz, maximal 35°C) kommt und dann sofort mit geeigneten Gerätschaften abgefüllt werden kann.
- Keinesfalls darf der Honig verflüssigt werden.

Es kommt nur eine indirekte Erwärmung des Honigs in Frage. Die Erwärmung des Mediums auf mehr als 35 °C muss dabei sicher verhindert werden. Die Technik zur Erwärmung muss den Musteranlagen 1 oder 2 entsprechen (siehe Anhang 12).

Über alle Maßnahmen einer Honigerwärmung zum Zweck der Abfüllung sind genaue, nachvollziehbare Aufzeichnungen zu machen (Datum, Menge, Prozess).

Gebindearten, Honiglagerung

Gebinde zur Abfüllung von Honig dürfen aus folgenden Materialien bestehen:

- Glas oder Metall
- Kunststoff (nur zum Zweck des Transportes und bei Auftragsabfüllung, nicht zur Lagerung)

Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel und gleichbleibend kühl erfolgen.

7.14.6. Messbare Qualität des Honigs – Analysewerte

Es müssen über die gesetzlichen Festlegungen hinaus folgende Anforderungen an die Qualität des Honigs eingehalten werden:

- Der Wassergehalt - gemessen nach DIN/AOAC - darf maximal 18 % und bei Heidehonig maximal 21,4 % betragen.
- Der HMF-Gehalt darf maximal 10 mg/kg betragen.
- Invertase-Einheiten mind. 64 U/ kg Honig (nach Siegenthaler), ausgenommen natürlich enzymschwache Honige (sehr reinsortige Akazien- und Lindenhonige).

7.14.7. Bienengesundheit

Ein Bienenvolk sollte aus eigener Kraft ein gestörtes Gleichgewicht regulieren. Die Maßnahmen der Demeter-Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten. Der Verlust einzelner für bestimmte Krankheitserreger oder Schädlinge besonders anfälliger Völker ist im Sinne einer natürlichen Auslese hinzu-nehmen.

Ist eine Krankheits- oder Schädlingsabwehr unabdingbar, dürfen nur folgende Maßnahmen und Mittel Anwendung finden:

- Brutentnahme
- Wärmebehandlung
- Kunstschwarmbildung
- Kräutertees
- Ameisensäure
- Milchsäure
- Oxalsäure
- Zucker
- Salz

Dringend behandlungsbedürftige Völker müssen vor einer Behandlung abgeerntet werden. Aus diesen Völkern ist nach einer Behandlung eine Ernte von Produkten zur Vermarktung unter Warenzeichen in der laufenden Saison nicht statthaft.

7.14.8. Umstellung

Eine Umstellung setzt einen Umstellungsplan voraus, der spätestens drei Jahre nach Beginn zur vollen Zertifizierung führen muss. Voraussetzung für die Zertifizierung »In Umstellung auf Demeter« ist, dass der letzte richtlinienwidrige Mitteleinsatz länger als 12 Monate zu-

rückliegt und dass das Wachs des Wabenbaus ausgeschieden oder durch Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ersetzt wurde. Wenn eine Wachsanalyse zu Beginn der Umstellung bzw. im ersten Umstellungsjahr die Unbedenklichkeit des in der Imkerei vorhandenen Wachses bestätigt, d.h. das vorhandene Wachs und die vorhandenen Waben dürfen nicht mit richtlinienwidrigen Mitteln belastet sein, kann dieser erste Austausch des Wachses unterbleiben. Dazu veranlasst die Kontrollstelle eine Probenahme von Wachs.

Mit Beginn des ersten Umstellungsjahres muss nach Maßgabe der Richtlinien gearbeitet werden. In dieser Zeit sind erlaubt:

- geteilter Brutraum
- Absperrgitter
- vorhandene Waben aus Mittelwänden im Brutraum. Diese müssen am Ende des ersten Umstellungsjahres in nennenswertem Umfang (ca. 30%) durch Naturbau ersetzt worden sein.